

8. Ist der Vorstand einer Ortskrankenkasse als Behörde, sind seine Mitglieder als Beamte im Sinne des Strafgesetzes anzusehen? Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (R.G.Bl. 1892 S. 417) §§ 25 flg.' St.G.B. § 196.

II. Straffenat. Ur. v. 14. April 1905 g. B. Rep. 4658/04.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Eberswalde.

Aus den Gründen:

... Begründet ist die Rüge, daß hinsichtlich der dem Angeklagten B. zur Last fallenden Beleidigung des Vorstandes der Ortskrankenkasse zu Freienwalde der erforderliche Strafantrag fehlt. Wohl ist ein solcher Antrag vom Bürgermeister zu Freienwalde „als Vorsitzendem des Magistrats, der Aufsichtsbehörde der Ortskrankenkasse“, gestellt und die Vorinstanz hat diesen Antrag für ausreichend erachtet, weil die Kasse als „eine öffentlichrechtliche Institution“ aufzufassen sei. Allein diese ihre Eigenschaft ist nicht entscheidend für die in Rede stehende Frage. Denn von der Regel, daß nur die unmittelbar

Beteiligten zur Stellung des Strafantrags berechtigt sind, macht das Strafgesetzbuch nicht hinsichtlich aller öffentlichrechtlichen Institutionen oder ihrer Mitglieder eine Ausnahme, sondern — abgesehen von den politischen Körperschaften (§ 197) — nur hinsichtlich der im § 196 genannten Behörden, Beamten, Religionsdiener und Mitglieder der bewaffneten Macht. Es fragt sich also, ob der Vorstand einer Ortskrankenkasse als „Behörde“ oder seine Mitglieder als „Beamte“ im Sinne des Strafgesetzes anzusehen sind. Die Frage ist zu verneinen.

Unter einer „Behörde“ ist ein Organ der Staatsgewalt zu verstehen, das berufen ist, unter öffentlicher Autorität nach eigenem Ermessen unmittelbar oder mittelbar für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein, und das gesetzlich in einer bestimmt geregelten Gliederung in den allgemeinen Behördenorganismus als Bestandteil eingefügt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 5; Beschl. der Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts, Entsch. desselben in Straff. Bd. 18 S. 246 (249. 250).

Nun ist es zweifellos, daß den Ortskrankenkassen die Eigenschaft juristischer Personen zukommt,

§§ 25 flg. des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung vom 10. April 1892; Motive zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 1 S. 78. 79. 97; Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 23 S. 101,

und daß sie öffentlichrechtlichen Charakter insofern haben, als sie unter der Aufsicht von Gemeinde- und Staatsbehörden (§ 44) der öffentlichen Fürsorge für die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit zu dienen berufen sind. Immerhin sind sie aber ihrem eigentlichen Wesen nach nur öffentliche Zwangsgenossenschaften, dazu bestimmt, unter gesetzlich geordneter Beisteuer Dritter die durch Krankheiten ihrer Mitglieder, der vereinigten Arbeiter, entstehenden wirtschaftlichen Nachteile zu mindern. Die ihnen zugewiesenen Funktionen bestehen wesentlich in der Verwaltung des aus den Versicherungsbeiträgen sich ansammelnden Vermögens (§§ 40 flg.) und in der Auszahlung der den Versicherten gebührenden Unterstützungen (§§ 20 flg.). Nach Zweck und Art ihrer Tätigkeit stellen sie sich mithin als wirtschaftliche Verbände dar, die ihren eigenen ökonomischen Interessen im Wege der Selbstverwaltung dienen, die aber dadurch,

daß der Staat ihre Verwaltung gesetzlich geordnet hat, keineswegs auch selbst zu staatlichen Anstalten werden.

Vgl. Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts Bd. 20 S. 41, und Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 32 S. 259 (261).

Und wie den Ortskrankenkassen selber, so sind auch ihren Vorständen gesetzlich keine behördlichen Funktionen beigelegt. Der Vorstand wird aus dem Kreise der Versicherten und der Arbeitgeber gewählt (§ 34), er führt die Verwaltung nach Maßgabe des Statuts und vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 35). Sonach ist auch seine Tätigkeit nur bestimmt, den wirtschaftlichen Interessen des Verbandes zu dienen, für den eine gesetzliche Vertretungsmacht ihm beigelegt ist; aber er kann als „Behörde“ ebensowenig angesehen werden, wie etwa der Vorstand einer Berufsgenossenschaft.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 34 S. 367.

Aus dem Erörterten folgt bereits, daß auch davon keine Rede sein kann, den Mitgliedern des Vorstandes als solchen die Eigenschaft öffentlicher Beamten im Sinne des Strafgesetzes zuzuweisen. Belanglos ist in dieser Beziehung die Bestimmung des § 34a des Krankenversicherungsgesetzes, wonach die Mitglieder des Vorstandes ihr „Amt“ als Ehrenamt verwalten und eine Wiederwahl nach zweijähriger „Amtsführung“ ablehnen dürfen. Nicht in dem weiteren Sinne ist der Beamtenbegriff der §§ 196. 359 St.G.B.'s zu verstehen, in welchem der § 34a des Krankenversicherungsgesetzes auch vom „Amt eines Vormundes“ oder die Konkursordnung (§ 81) vom „Amt des Konkursverwalters“ spricht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 19 S. 85.

Als Beamter im strafrechtlichen Sinne kann vielmehr nur derjenige gelten, der zur Ausübung von Funktionen öffentlichrechtlicher Natur, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und unmittelbar oder mittelbar staatlichen Zwecken dienen, seitens des Staates selbst oder seitens einer ihm untergeordneten, in seine Verfassung organisch eingreifenden Gemeinschaft angestellt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 30 S. 29.

Diese Kriterien fehlen hinsichtlich der dem Krankenkassenvorstand und seinen Mitgliedern gesetzlich zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten. Insbesondere fehlt es an einer „Anstellung“ der Vorstandsmitglieder. Daß auch der Gesetzgeber selbst von dieser An-

schauung ausgegangen ist, dafür spricht der Umstand, daß im Invalidenversicherungsgesetze (§ 74) dem Vorstand der Versicherungsanstalt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde, seinen Mitgliedern die Eigenschaft von bestellten Beamten ausdrücklich beigelegt ist, während im Krankenversicherungsgesetze eine solche Bestimmung fehlt.

Hiernach war, soweit eine Beleidigung des Vorstandes der Krankenkasse zu Freienwalde in Frage kam, das angegriffene Urteil aufzuheben und gemäß § 259 St.ß.O. auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen.